

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Massing (Entschädigungssatzung)

vom 02.06.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Massing (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse in Höhe von 30,00 € / Sitzung.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind und damit kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG)
- (4) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten keine Entschädigung für den Verdienstaufall der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (6) Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls keine Entschädigung.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) ¹Der „erste“ Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, diese umfasst vier Vertretungstage des Gemeinschaftsvorsitzenden. ²Ferner erhält er im Falle der über Satz 1 hinausgehenden tatsächlichen Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden ein Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

§ 3

Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung je Eheschließung bzw. je Begründung einer Lebenspartnerschaft.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt – rückwirkend – am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03.06.2020 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2026



Christian Thiel
Gemeinschaftsvorsitzender